

N i e d e r s c h r i f t

RAT/009/2010

**über die öffentliche Sitzung des Rates
der Stadt Rheine
am 14.12.2010**

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 16:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

Bürgermeisterin

Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Manfred Brinkmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied
Frau Peggy Fehrmann	SPD	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Heinrich Hagemeyer	CDU	Ratsmitglied
Frau Marianne Helmes	CDU	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Frau Hannelore Koschin	SPD	Ratsmitglied
Herr Christoph Kotte	CDU	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Frau Monika Lulay	CDU	Ratsmitglied

Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Udo Mollen	SPD	Ratsmitglied
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Thomas Oechtering	CDU	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Frau Theresia Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Herr Falk Toczowski	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weißling	SPD	Ratsmitglied
Herr Johannes Willems	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied
Frau Waltraud Wunder	SPD	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	Geschäftsführer Stadtwerke und TBR
Herr Dr. Manfred Janssen	Geschäftsführer EWG - ab 17:30 Uhr - TOP 12

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Herr Werner Lütkeemeier	Kämmerer
Herr Heinz Hermeling	Fachbereichsleiter FB 7
Herr Bernd Weber	Pressereferent
Herr Karl-Heinz Ottenhus	Leiter Örtliche Rechnungsprüfung - ztw.
Herr Dr. Thorben Winter	Fachbereichsleiter FB 1 - ztw.
Herr Ludger Schöpfer	Fachbereichsleiter FB 2 - ztw.
Herr Jürgen Wullkotte	Fachbereichsleiter FB 4
Herr Günter Strauch	Leiter Projektmanagement - bis TOP 12 - 18:30 Uhr
Herr Theo Elfert	Schriftführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr Matthias Auth	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Herr Hermann-Josef Kohnen	CDU	Ratsmitglied

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Frau Dr. Kordfelder die vielen Besucher(innen), die wahrscheinlich wegen des Tagesordnungspunktes 24 "Auflösung der Elisabethschule" erschienen seien. Damit die Zuhörer(innen) nicht zu lange warten müssen, schlägt sie den Ratsmitgliedern vor, den TOP 24 als TOP 1 in der heutigen Sitzung zu behandeln.

Die Ratsmitglieder folgen einstimmig dem Vorschlag der Bürgermeisterin.

Anschließend weist Frau Dr. Kordfelder darauf hin, dass Herr Gerd Cosse heute in seiner Funktion als Redakteur der Münsterschen Zeitung letztmalig an einer Ratssitzung teilnehme. Herr Cosse habe 30 Jahre lang nicht nur die Rats- und Ausschusstätigkeiten in der Stadt Rheine pressemäßig begleitet, sondern auch viele Empfänge und besondere Veranstaltungen der Stadt. Ferner habe er über den Tunnelbau am Falkenhof-Museum ein Buch geschrieben, das eine Bereicherung für Rheine sei.

Frau Dr. Kordfelder bedankt sich bei Herrn Cosse für seine redaktionelle Arbeit und das darüber hinausgehende Engagement für die Stadt Rheine und überreicht als äußeres Zeichen des Dankes eine Originaltonscherbe aus dem Tunnelbau in einer Geschenkschatulle sowie eine Jahreskarte für die städt. Museen.

Herr Cosse bedankt sich bei Rat und Verwaltung für die gute Zusammenarbeit und bei Frau Dr. Kordfelder für die nette Verabschiedung.

Öffentlicher Teil:

**1. Auflösung der Elisabeth-Hauptschule
Vorlage: 554 / 10 / 1**

0:07:55

Frau Dr. Kordfelder verweist auf die Vorlage und auf das Schreiben der Schulkonferenz vom 09.12.2010 sowie auf die ihr soeben übergebenen Unterschriftenlisten gegen die Schließung der Elisabeth-Hauptschule und gegen die Errichtung einer Dependence der Gesamtschule im Schulzentrum Dorenkamp.

Anschließend berichtet Frau Nagelschmidt über die ausgiebige Beratung dieses Tagesordnungspunktes in der Sitzung des Schulausschusses am 1. Dezember 2010 und bittet den Rat bedauerlicherweise um Zustimmung zum Beschlussvorschlag, der allerdings in der heutigen Sitzung noch erweitert werden solle.

Herr Niehues trägt die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigefügte Stellungnahme der CDU-Fraktion vor, in der er die Ergänzung des Beschlussvorschlages um den folgenden Punkt 2 beantragt:

- "2. Der Rat der Stadt Rheine fordert die Verwaltung auf, sich mit dafür einzusetzen, dass das Auslaufen der Elisabethschule in Abstimmung mit der Schule/Schulkonferenz und der Schulaufsicht so organisiert wird, dass die berechtigten Anliegen der Schüler/Eltern und Lehrer in Kooperation miteinander berücksichtigt werden."

Frau Dr. Kordfelder erklärt hierzu, dass die Angelegenheit unter Berücksichtigung des Schreibens der Elisabethschule vom 9. Dezember 2010 bereits in der gestrigen Fraktionsvorsitzendenbesprechung ausgiebig erörtert worden sei. Die von Herrn Niehues vorgetragene Erweiterung des Beschlussvorschlages sei hieraus die logische Konsequenz. Sie sichert den von der Schließung der Elisabethschule Betroffenen die Unterstützung der Verwaltung zu.

Herr Holtel bedauert, dass die Elisabethschule wegen der in den letzten Jahren zurückgehenden Schülerzahlen nach den schulgesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden müsse. Die Eltern müssten rechtzeitig darüber informiert werden, dass sie es mit der Anmeldung ihrer Kinder zu den entsprechenden Schulen selbst in der Hand hätten, ob künftig noch weitere Schulen bei rückläufigen Schülerzahlen geschlossen werden müssten oder nicht. Die Stadt Rheine habe versucht, durch bauliche Einrichtungen die Elisabethschule für die Schüler(innen) attraktiv zu halten. Leider seien diese Bemühungen nicht von Erfolg gekrönt gewesen. Insofern werde die FDP-Fraktion dem Beschlussvorschlag mit der von Herrn Niehues soeben vorgetragenen Ergänzung wohl oder übel zustimmen müssen.

Herr Mollen führt in Ergänzung der Aussagen von Herrn Niehues und Herrn Holtel aus, dass die notwendige Schließung der Elisabeth-Hauptschule nicht gleichzusetzen sei mit einer Bewertung der dort geleisteten pädagogischen Arbeit. Die vielen Gespräche, die mit den dortigen Verantwortlichen geführt worden seien, hätten belegt, dass die Lehrer und Schüler an diesem Schulstandort sehr engagiert seien. Ausschlaggebend für die heutige Entscheidung, nämlich die Schließung der Elisabethschule, seien der demografische Wandel und die Anmeldezahlen zu den verschiedenen Schulen in Rheine. Es sei zu erwarten, dass die Schülerzahlen in den nächsten Jahren aufgrund der demografischen Entwicklung um 25 % zurückgehen würden, sodass man mit der Schließung weiterer Schulen rechnen müsse.

Herr Mollen begrüßt die Ergänzung des Beschlussvorschlages, damit der Übergang im Jahre 2013 möglichst harmonisch gestaltet werden könne, denn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren an dieser Schule durchgeführten Investitionen müsse das Schulgebäude künftig weitergenutzt werden.

Unter Berücksichtigung des Elternwillens, der für einen erheblichen Überhang bei der Gesamtschule Sorge, sei in Rheine eine zweite Gesamtschule erforderlich. Bei der unter TOP 25 der heutigen Ratssitzung vorgeschlagenen Einrichtung einer Dependence der Gesamtschule an dem Standort der Elisabethschule könne es sich somit nur um eine Übergangslösung zur Einrichtung einer zweiten Gesamtschule handeln.

Es wäre nicht zutreffend, wenn für die Schließung der Elisabeth-Hauptschule die Euregio Gesamtschule verantwortlich gemacht werde. Die Anmeldezahlen für diese Schule würden eine deutliche Sprache sprechen. Der Bedarf für eine weitere Gesamtschule in Rheine sei vorhanden.

Herr Reiske zeigt Verständnis für die sachlichen Proteste der Betroffenen im Hinblick auf die nicht zu verhindernde Schließung der Elisabeth-Hauptschule. Denn der Rat sei hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gezwungen. Aufgrund der bereits genannten Rahmenbedingungen sei damit zu rechnen, dass künftig auch weitere Grundschulen geschlossen werden müssten. Das veränderte Anmeldeverhalten der Eltern habe für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine hohe Bedeutung, sodass seine Fraktion diesem Elternwillen politisch Rechnung tragen werde.

In Ergänzung der Ausführungen seiner Vorredner attestiert Herr Ortel den anwesenden Schülerinnen und Schülern, dass sie durch ihre Protestaktion in vorbildlicher Weise demokratische Kultur bewiesen hätten, obwohl es um sehr viel für sie gehe. Sie hätten in einer ruhigen Art und Weise auf ihren Protest gegen die nicht zu verhindernde Schließung der Elisabethschule aufmerksam gemacht.

Die Fraktion Alternative für Rheine trage den Beschlussvorschlag mit der von Herrn Niehues vorgetragenen Ergänzung mit. Er, Ortel, habe nicht den Eindruck, dass es dieser Ergänzung bedurft habe, denn er sei sich sicher, dass die Verwaltung in diesem Falle mit den Betroffenen für einen verträglichen Übergang sorgen werde. Er wünsche den Betroffenen bei der Umsetzung des Beschlusses gutes Gelingen.

Herr Dr. Winter berichtet, dass Vertreter der Schulverwaltung an der Schulkonferenz am 8. Dezember 2010 teilgenommen hätten. Im Hinblick auf den bevorstehenden Personalwechsel an der Elisabethschule sei vereinbart worden, Anfang Februar nächsten Jahres 2 Informationsveranstaltungen durchzuführen, und zwar zunächst für die Schüler der Klassen 5 bis 7, die die Schule wechseln würden, und anschließend für die Schüler der Klassen 8 und 9, die ihre Schulzeit an der Elisabethschule bis 2013 abschließen würden. Selbstverständlich werde die Verwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten dazu beitragen, dass die Übergänge bei der Umsetzung der Auflösung der Elisabethschule harmonisch erfolgen würden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Beschluss:

1. Die Elisabeth-Hauptschule (künftiger Teilstandort der Euregio Gesamtschule) wird zum 31.07.2013 aufgelöst. Es wird ab dem Schuljahr 2011/12 keine Eingangsklasse mehr gebildet.

2. Der Rat der Stadt Rheine fordert die Verwaltung auf, sich mit dafür einzusetzen, dass das Auslaufen der Elisabethschule in Abstimmung mit der Schule/Schulkonferenz und der Schulaufsicht so organisiert wird, dass die berechtigten Anliegen der Schüler/Eltern und Lehrer in Kooperation miteinander berücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 41 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme

Im Rahmen einer persönlichen Erklärung merkt Herr Wilp an, dass er seine Argumente für die Ablehnung des Auflösungsbeschlusses der Elisabethschule in der Schulausschusssitzung dargelegt habe; er hätte diese heute nicht wiederholen wollen. Ziffer 2 des Beschlusses hätte er im Falle einer Einzelabstimmung selbstverständlich mitgetragen.

2. Ehrung des Ratsmitgliedes Michael Reiske für eine 25jährige Mitgliedschaft im Rat der Stadt Rheine

0:33:35

Frau Dr. Kordfelder ehrt Herrn Michael Reiske für seine 25-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Rat der Stadt und würdigt seine in dieser Zeit für die Stadt Rheine erworbenen Verdienste.

Als äußeres Zeichen des Dankes und der Anerkennung überreicht Frau Dr. Kordfelder Herrn Reiske neben einer Urkunde ein Buchgeschenk und einen Blumenstrauß.

Herr Reiske bedankt sich anschließend bei Rat und Verwaltung für die Gratulation und die überreichten Geschenke.

3. Niederschrift Nr. 7 über die öffentliche Sitzung am 28.09.2010

0:48:45

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

4. Niederschrift Nr. 8 über die öffentliche Sitzung am 05.10.2010

0:49:00

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

5. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in den öffentlichen Sitzungen am 28.09. und 05.10.2010 gefassten Beschlüsse

0:49:20

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien.

Ferner verweist sie auf die Beantwortung der Anfrage von Herrn Mau aus der letzten Sitzung, die als Anhang der Einladung beigefügt ist.

6. Informationen

6.1. Eingaben an den Rat der Stadt

0:49:45

Frau Dr. Kordfelder weist darauf hin, dass 2 Eingaben an den Rat der Stadt vorliegen würden. Da der hierfür zuständige Haupt- und Finanzausschuss in diesem Jahr nicht mehr tagt, gibt sie die beiden Eingaben ausnahmsweise in der heutigen Ratssitzung bekannt.

Eingabe eines Anliegers der Osningstraße in Rheine vom 23.11.2010

Der Anlieger fordert zur Sicherheit der Radfahrer und Fußgänger im Kreuzungsbereich Osningstr./Windmühlenstr./Sonnenstr. eine Überquerungshilfe oder einen Kreisverkehr. Er begründet diesen Antrag mit der enormen Zunahme des motorisierten Verkehrs in den letzten Jahren und den Schwierigkeiten gerade älterer Menschen und Kinder, diese Kreuzung gefahrlos zu überqueren.

Verfahrensvorschlag:

Verweisung der Eingabe an den hierfür zuständigen Bauausschuss.

Eingabe eines Anliegers der Basilikastraße in Rheine, hier eingegangen am 26.11.2010

Der Anlieger teilt seine Bedenken gegen den Neubau des Aldimarktes Nord an der Osnabrücker Straße mit. Er begründet seine Bedenken damit, dass in unmittelbarer Nähe des geplanten Neubaus bereits 2 Lebensmittelmärkte bestehen. Er befürchtet durch die Neuansiedlung des Aldimarktes in diesem Bereich weitere Geschäftsschließungen und zunehmenden Verkehrslärm.

Verfahrensvorschlag:

Verweisung der Eingabe an den Stadtentwicklungsausschuss zur Abwägung im Rahmen des durchgeführten Bebauungsplanverfahrens.

Die Ratsmitglieder widersprechen den Verfahrensvorschlägen der Verwaltung nicht.

6.2. Informationen zum städtischen Haushalt

0:51:20

Frau Dr. Kordfelder führt aus, dass die Verwaltung zz. einen Informationsflyer erstelle, mit dem die Öffentlichkeit einen Überblick über den städtischen Haushalt und die darin enthaltenen wesentlichen Projekte bekomme solle. In diesem Flyer werde gleichzeitig auf eine öffentliche Informationsveranstaltung am 20. Januar 2011 in der Zeit von 19:00 bis 21:00 Uhr in der Aula des Josef-Winckler-Zentrums hingewiesen. Sie hoffe, dass durch den Flyer die Aufmerksamkeit für diese Informationsveranstaltung zum Haushalt höher sein werde, als bei der in diesem Jahr bereits durchgeführten Veranstaltung. Gleichzeitig werde die Verwaltung über das Internet einen Zugang zum städtischen Haushalt schaffen, damit die Bevölkerung schon vorab unmittelbaren Kontakt mit der Verwaltung aufnehmen und Fragen, Kritik, Vorschläge etc. vorbringen könne. Ferner wünsche sich die Verwaltung eine hierzu begleitende Pressearbeit, indem die örtlichen Zeitungen die von der Verwaltung erstellten Presseberichte zum Haushalt veröffentlichen würden.

7. 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine Vorlage: 527 / 10

0:53:35

Frau Dr. Kordfelder bezieht sich auf § 24 Abs. 3 der Synopse und erklärt, dass in der 5. Zeile des 3. Absatzes die Worte „das Tonband“ durch „der Tonträger“ ersetzt werden müssten.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses hat der Rat der Stadt Rheine mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine vom 12. Februar 2008 beschlossen:

§ 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen

3. Darüber hinaus kann auf Antrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

1. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Bürgermeister(in) anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
3. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 19

Wahlen

2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder die/der Bürgermeister(in) der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name der/des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

§ 24

Niederschrift

2. Die Niederschrift wird als Beschlussprotokoll geführt. In Einzelfällen, insbesondere bei grundsätzlichen, stadthistorisch bedeutsamen Entscheidungen, ist neben dem Beschluss der wesentliche Inhalt der Diskussion in Form eines Kurzprotokolls zu erfassen.

Die Sitzungen sind auf Tonträger aufzuzeichnen. Die Tonträger sind für 1 Jahr zu archivieren. Sie dürfen nur von der/dem Schriftführer(in) zur Erstellung der Niederschrift und bei Meinungsverschiedenheiten zur Niederschrift von der/dem Mitunterzeichner(in) abgehört werden.

Nur bei Beschlussprotokollen kann der Rat bzw. der entsprechende Ausschuss darüber hinaus auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder beschließen, dass der Tonträger durch ein einzelnes von den Antragstellern zu benennendes Mitglied zu Dokumentationszwecken abgehört werden darf.

§ 33 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses hier: Antrag der Fraktion Alternative für Rheine (AFR) Vorlage: 582 / 10

0:54:40

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestellen auf Antrag der Fraktion Alternative für Rheine (AFR) vom 05.11.2010 Frau Iris Rieke, Auf dem Schloß 20, 48432 Rheine, zur persönlichen Vertreterin von Herrn Thomas Rickert im Jugendhilfeausschuss der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Bestellung eines sachkundigen Einwohners für den Sportausschuss - Antrag des Seniorenbeirates Vorlage: 593 / 10

0:55:20

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestellen auf Antrag des Seniorenbeirates vom 28. Juni 2010 Herrn Peter Heckhuis, Am Stadtwalde 13, 48432 Rheine, als sachkundigen Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO zum beratenden Mitglied des Sportausschusses und Frau Anneliese Netter, Falkenstr. 18, 48431 Rheine, zu seiner Stellvertreterin.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Eschendorf Vorlage: 568 / 10

0:55:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelungen für die

Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates Herrn Andreas Volk, Pirolweg 6, 48429 Rheine als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Eschendorf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. Übertragung der Durchführung von Widerspruchsverfahren und der Vertretung in gerichtlichen Verfahren in Versorgungsangelegenheiten auf die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse
Vorlage: 542 / 10**

0:56:10

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine als Dienstherr überträgt die Durchführung von Widerspruchsverfahren sowie die Vertretung in gerichtlichen Verfahren in Versorgungsangelegenheiten auf die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2011
Vorlage: 584 / 10**

0:56:40

Die Einbringungsreden von Frau Dr. Kordfelder und Herrn Lütke-meier sind als Anlage 2 bzw. Anlage 3 dieser Niederschrift beige-fügt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt nimmt von der Vorlage des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2011 Kenntnis.

Die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes (einschl. der Investitionsprojekte) und damit verbunden die Beratung der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung wird im Rahmen der vom Haupt- und Finanzausschuss festgelegten Eckdaten einschließlich der in den Entwurf eingearbeiteten Änderungen den zuständigen Fachausschüssen übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. Änderung der Hundesteuersatzung
Vorlage: 489 / 10 / 1**

2:25:10

Herr Ortel verweist auf den Antrag der Fraktion Alternative für Rheine vom 21. September 2010 und erklärt, dass hiermit die vor ca. einem Jahr beschlossene Hundesteuersatzung der Stadt Rheine modifiziert werden solle, indem für eine Minderheit von Hundebesitzern, die mehr als nur einen Hund halten würde, eine

unbillige Härte zu beseitigen sei. Neben dem Gerechtigkeitsgedanken würden auch noch Mehreinnahmen in Höhe von knapp 10.000,00 € erzielt. Die dem Rat nun zur Beschlussfassung vorliegende Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses sehe erheblich höhere Steuereinkünfte vor.

Herr Ortel bittet darum, den Änderungsantrag der AFR, nämlich für jeden nicht gefährlichen Hund eine Steuer in Höhe von 60,00 € zu beschließen, vorab zur Abstimmung zu stellen.

Herr Reiske stellt klar, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Vorschlag der AFR nicht zustimmen werde. Seine Fraktion hätte sich lieber dem Ursprungsvorschlag der Verwaltung angeschlossen, der eine deutlich höhere Steuereinnahme von ca. 70.000,00 € zur Folge gehabt hätte. Dieses wäre auch aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Rheine nachvollziehbar gewesen.

Herr Roscher ergänzt, dass die SPD-Fraktion nicht nur dem Vorschlag der AFR, sondern auch der mit Mehrheit im Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Empfehlung an den Rat nicht zustimmen werde. Vielmehr habe seine Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss vorgeschlagen, dem Satzungsentwurf der Verwaltung zu entsprechen, diesen aber mit Sicherheitsfaktoren zu belegen, wie z. B. die Durchführung eines Wesenstestes beim Hund oder den Besuch eines Hundeführerlehrganges durch den Hundebesitzer. Bei Einhaltung dieser Sicherheitsfaktoren hätte man die Hundesteuer und damit die Steuerbelastung für die Betroffenen reduzieren können.

Herr Niehues erläutert, die CDU-Fraktion habe nach der letztjährigen Anpassung der Hundesteuersatzung die lebhafteste Diskussion der Hundebesitzer bezüglich der Progression für Mehrhundebesitzer wahrgenommen und sich für eine Korrektur ausgesprochen. Da die Hundesteuereinnahmen bei der Haushaltslage der Stadt Rheine insgesamt nicht reduziert werden sollten, hätte man die Steuer für den ersten und zweiten Hund etwas angehoben. Die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. November 2010 stelle nach Meinung der CDU-Fraktion eine moderate und annehmbare Lösung dar.

Herr Holtel stimmt den Ausführungen von Herrn Niehues zu und merkt an, dass die vom HFA vorgeschlagene Steuer für den ersten Hund identisch sei mit dem Vorschlag im Antrag der Fraktion AFR. Im Übrigen glaube er, dass bei dem einen oder anderen Hundebesitzer, der mehrere Hunde halte, auch die Möglichkeit auf Erzielung von Einnahmen bestehe, mit denen die Hundesteuer verrechnet werden könne.

Frau Dr. Kordfelder stellt anschließend den Antrag der Fraktion AFR vom 21. September 2010 mit der Berechnungsgrundlage für die Hundesteuer bei 60,00 € je Hund mit Ausnahme der gefährlichen Hunde zur Abstimmung.

Dieser Antrag wird bei 2 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die als Anlage 4 dieser Niederschrift beige-fügte Änderung der Hundesteuersatzung.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen
18 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

14. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheine
Vorlage: 287 / 10 / 1

2:44:50

Herr Roscher weist darauf hin, dass die Vertreter der SPD im Jugendhilfeausschuss zu 3 Punkten der neuen Satzung andere Vorstellungen vertreten hätten, die allerdings nicht mehrheitsfähig gewesen seien. Gleichwohl werde die SPD-Fraktion in der heutigen Ratssitzung der neuen Satzung zustimmen, wobei er allerdings darauf hinweisen wolle, dass seine Fraktion ggfls. nach weiteren Recherchen hierauf zu gegebener Zeit wieder zurückkommen werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die als Anlage 5 dieser Niederschrift beigefügte Neufassung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan
Vorlage: 570 / 10

2:45:25

Herr Reiske erklärt, dass sich seine Fraktion hierbei der Stimme enthalten werde, weil sie den Förderplan gerne vorher mit Herrn Linke hätte diskutieren wollen. Dies werde dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den der Vorlage beigefügten „kommunalen Kinder- und Jugendförderplan“ mit den Anlagen „Konzept offene Jugendarbeit“ und „Richtlinien zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit“ für die Jahre 2010 bis 2014.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

16. Beteiligungsbericht 2009
Vorlage: 575 / 10

2:46:35

Herr Reiske äußert seine grundsätzlichen Bedenken, dass immer mehr städtische Aufgaben von wesentlicher Bedeutung in Beteiligungsgesellschaften verlagert und somit der öffentlichen Diskussion entzogen würden.

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den gem. § 112 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NW) zu erstellenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2009 zur Kenntnis.

17. Einwohnerfragestunde

2:49:25

Da es inzwischen 19:00 Uhr geworden ist, ruft Frau Dr. Kordfelder die "Einwohnerfragestunde" auf.

Die Mutter eines Schülers erklärt, dass sie um 16:00 Uhr zur Ratssitzung erschienen sei, um die Beratung des Tagesordnungspunktes 25 „Erhöhung der Zügigkeit und Einrichtung einer Dependence der Euregio Gesamtschule“ mitzubekommen, damit sie wisse, ob ihr Sohn die Chance erhalte, im nächsten Schuljahr am Standort der Elisabethschule die Gesamtschule zu besuchen. Sie fragt an, ob der Tagesordnungspunkt vorgezogen werden könne.

Frau Dr. Kordfelder erklärt, wenn sie gewusst hätte, dass Zuhörer nur wegen dieses Tagesordnungspunktes erschienen seien, dann hätte sie vorgeschlagen, auch diesen zu Beginn der Sitzung abzuhandeln.

Die Tagesordnung könne jetzt im Laufe der Sitzung nicht mehr geändert werden, aber sie gehe davon aus, dass der Punkt in den nächsten 5 Minuten aufgerufen werde.

18. Technische Betriebe Rheine AöR
- Jahresabschluss 2008
- Einlage des Jahresüberschusses in die Kapitalrücklage
Vorlage: 583 / 10

2:50:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine

- nimmt den Jahresabschluss 2008 der Technische Betriebe Rheine AöR zur Kenntnis,

- beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrates der Technische Betriebe Rheine AöR, den ausgeschütteten Jahresüberschuss in Höhe von 1.168.648,18 EUR als Kapitalrücklage der Anstalt zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -
Vorlage: 179/10

2:50:55

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die nachstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer –:

2. Änderungssatzung zur
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer in der Stadt Rheine
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -
vom Dezember 2010

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW 2009, S. 950),
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007, S. 708),
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW 2009, S. 394)

hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 14. Dezember 2010 die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine – Unterhaltungssatzung Fließgewässer – vom 18. Dezember 2008 beschlossen.

In § 2 „Unterhaltungsaufwand“ erfolgt in der Auflistung der Umlagebeträge der Unterhaltungsverbände nachstehende Änderung:

Altenrheine	19,00 €/ha,
Bevergerner Aa	14,00 €/ha,
Elte	11,00 €/ha,
Frischhofsbach	26,00 €/ha,
Hemelter Bach	16,00 €/ha,
Hörsteler Aa	12,00 €/ha,
Hummertsbach	8,00 €/ha,
Landersum/Bentlage	18,00 €/ha,
Saerbeck	11,00 €/ha,
Wambach	25,00 €/ha.

In § 7 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz angefügt:

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**20. 2. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 214/10**

2:51:30

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 21.12.2010 den § 6 Abs. 5 und das Straßenverzeichnis der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung“ in der nachfolgenden Form zu beschließen:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

.....

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

1. bei vierzehntägiger Reinigung 1,20 €,
2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,56 €,
3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 2,96 €,
4. für Fußgängerzonen 4,43 €.

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend

Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungs- und -gebührensatzung der TBR

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger

Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Eingeschränkte Winterwartung durch TBR

Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR

GFW-Anl.

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

GW-Anl./FeW-TBR

GW-Anl./FW-TBR

GFW-TBR

PLZ	Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
neue Straßen:				
48431	Albert-Einstein-Straße			ohne
48431	Max-Born-Straße			ohne
48431	Robert-Bosch-Straße			ohne
48432	Hovekampstraße			ohne
48432	Leugermannstraße			ohne
Änderungen:				
bisher:				
48432	Am Hilgenfeld			ohne
ab 2011:				
48432	Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
48432	Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, nur Stichstraßen		GFW-Anl
48432	Am Hilgenfeld	Hessenweg bis Ende		ohne
bisher:				
48432	An den Kleingärten			ohne
ab 2011:				
48432	An den Kleingärten			GFW-Anl
bisher:				
48432	Gröningstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2011:				
48432	Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning		GFW-Anl
48432	Gröningstraße	südl. Werkstor Fa. Gröning bis Alte Bahnhofstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:				
48432	Königseschstraße	von Bahn bis Hünenborgstraße		ohne
48432	Königseschstraße	von Hünenborgstraße bis Salzweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2011:				
48431	Königseschstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:				
48432	Lindvennweg	von Haus-Nr. 4 bis Ernteweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
48432	Lindvennweg	außer von Haus-Nr. 4 bis Ernteweg		ohne
ab 2011:				
48432	Lindvennweg	von Rheiner Straße bis Thiestraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
48432	Lindvennweg	von Thiestraße bis Nielandstraße		ohne
48432	Lindvennweg	von Nielandstraße bis Ernteweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
48432	Lindvennweg	von Ernteweg bis Ende		ohne

bisher:				
48432	Paschenaustraße			GFW-Anl
ab 2011:				
48432	Paschenaustraße	Bergstraße bis Elsenweg, Stichweg zu Hausnr. 41-45 und außerhalb OD		GFW-Anl
48432	Paschenaustraße	Elsenweg bis OD-Grenze (25 m südl. Barbrastraße) ohne Stichweg zu Hausnr. 41-45	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:				
48432	Rektor-Kuper-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2011:				
48432	Rektor-Kuper-Straße	ohne Stichwege zu Hausnr. 27/29 und 30/32	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
48432	Rektor-Kuper-Straße	Stichwege zu Hausnr. 27/29 und 30/32		GFW-Anl
bisher:				
48432	Stadtforst			GFW-Anl
ab 2011:				
48432	Stadtforst		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:				
48432	Upmannstraße			ohne
ab 2011:				
48432	Upmannstraße	100 m ab Burgsteinfurter Damm	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
48432	Upmannstraße	bis Ende		ohne
bisher:				
48431	Wieckstraße			ohne
ab 2011:				
48431	Wieckstraße			GFW-Anl

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**21. 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
- Abwasser-, Beitrags- und Gebührensatzung
Vorlage: 400 / 10**

2:51:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 21.12.2010 die §§ 12 und 16 der „Satzung über die Erhebung von Kanalschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse - Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung“ in der nachfolgenden Form zu beschließen:

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs von Vorjahren geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gebiet der Stadt Rheine). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird.

Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten, geeichten, von der TBR verplombten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrich-

tung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen.

Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.

(6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengenmesseinrichtung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.

§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

(1) Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt
2,24 €.

(2) Der Gebührensatz je cbm abgeleiteter behandelter Grundwassermenge nach § 13
entspricht 90 % des Gebührensatzes nach Absatz 1.

(3) Der Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro
Jahr 0,79 €.

(4) Verminderte Gebührensätze werden auf ganze Centbeträge abgerundet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. 2. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung Vorlage: 515/10

2:52:30

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 21.12.2010 den § 3 der "Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine" in der nachfolgenden Form zu beschließen:

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 159,28 € |
| b) | für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 186,67 € |
| c) | für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 268,83 € |
| d) | für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung | 740,01 € |
| | bei wöchentlich einmaliger Entleerung | 1.420,40 € |
| | bei wöchentlich zweimaliger Entleerung | 2.781,19 € |
| | bei wöchentlich viermaliger Entleerung | 5.562,40 € |
| e) | für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 84,07 € |
| f) | für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes | 117,61 € |
| g) | für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung | 509,56 € |

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| h) | für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack | 3,35 € |
| i) | für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung | 12,75 € |
| j) | für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne | 10,20 € |

(3) Die Anlieferungen bei den Grünannahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße) sind gegen Zahlung einer Gebühr von 2,50 Euro je Pkw bzw. 5,00 Euro je Pkw-Kombi möglich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

23. Resolution zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts
Vorlage: 546 / 10

2:52:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Rheine AöR die folgende Resolution:

R E S O L U T I O N

zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts

Die Kommunen und deren öffentlich rechtlichen Tochtergesellschaften tragen seit Jahrzehnte die Verantwortung für eine sichere, ökologisch, hochwertige und ressourceneffiziente Abfallentsorgung in Deutschland. Das weltweit anerkannte hohe Niveau der Kreislaufführung von Abfällen und Wertstoffen haben diese öffentlich-rechtlichen Entsorger - auch schon vor Inkrafttreten u. a. der Verpackungsverordnung - geprägt. Daher fordern sie:

1. Planungssicherheit sorgt für Gebührenstabilität

Bei der Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht erwarten die Kommunen/öffentlich-rechtlichen Entsorger (öRE) in Deutschland von Bundestag und Bundesrat, dass sie auf die gewachsenen kommunalen Entsorgungsstrukturen, die Verpflichtung der Kommunen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor Ort und ihre Verantwortung gegenüber den Abfallgebührenzahlern Rücksicht nehmen. Langfristige Investitionen der Kommunen/öffentlich-rechtlichen Entsorger in ihre Entsorgungsinfrastruktur dürfen nicht dadurch entwertet werden, dass ihnen Abfallströme entzogen werden, für die sie bisher verantwortlich waren und für die die Entsorgungsanlagen bei ihrer Errichtung auch ausgelegt waren.

2. Über die Hausmüllerrfassung muss vor Ort entschieden werden

Die Kommunen oder deren Tochtergesellschaften als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vor Ort wissen am besten, wie unter den jeweils gegebenen Verhältnissen Hausmüll erfasst werden muss, um die Ziele einer Kreislauf- und Abfallwirtschaft zu erreichen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorger brauchen keine bundeseinheitliche Regelung der Frage, welche Erfassungssysteme zu verwenden sind und welche Abfallfraktionen wie erfasst werden. Diese Fragen müssen wie bisher durch die Kommunalvertretungen vor Ort entschieden werden. Dort liegt auch die Gebührenverantwortung.

**3. Keine „einheitliche Wertstofftonne“, und falls doch:
Wertstofffassung nur in kommunaler Verantwortung**

Die Probleme der Verpackungsentsorgung - vor allem ausgelöst durch das weitgehend unregulierte Nebeneinander von neun Systemen zur Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen - können nur durch eine Stärkung der kommunalen Verantwortung vor Ort gelöst werden. Dafür ist, entgegen dem Gesetzentwurf, keine bundesweite Einführung einer verpflichtenden Wertstofftonne notwendig. Ob und in welcher Form eine Wertstofffassung durchgeführt wird, kann sinnvoll nur vor Ort entschieden werden. Insbesondere die bewährten Wertstoffhöfe müssen erhalten bleiben. Keineswegs akzeptabel ist, dass über die Einführung von Wertstofftonnen den öffentlich-rechtlichen Entsorger weiterer Hausmüll entzogen wird. Die Bürgerinnen und Bürger werden um die Gebührenvorteile gebracht, wenn die lukrativen Bestandteile des Abfalls auf eigene Rechnung durch Private verwertet werden und die öffentlich-rechtlichen Entsorger lediglich die unverwertbaren Abfälle zu entsorgen haben.

4. Abfälle aus privaten Haushalten sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgern zu überlassen

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 18.6.2009 zur Altpapierentsorgung klargestellt: Abfall, der in privaten Haushalten anfällt, ist grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassen. Das ist eine Grundvoraussetzung für eine gemeinwohlorientierte Abfallwirtschaft, die auch den Belangen der Ökologie, der öffentlichen Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung Rechnung trägt. Diese Überlassungspflicht darf nicht ausgehöhlt werden. Der privat initiierte Aufbau von Wertstoffsammlungen - parallel zu der kommunalen Wertstoffsammlung - soll nun wieder nahezu unbeschränkt ermöglicht und den Kommunen jegliche Steuerungsmöglichkeit entzogen werden. Dieser Versuch der Bundesregierung, das erwähnte Grundsatzurteil durch eine Änderung des geltenden Abfallrechts zu korrigieren, ist nicht hinnehmbar und europarechtlich nicht geboten: Der Vertrag von Lissabon schützt die Kommunen sowohl dann, wenn sie nach einer Ausschreibung Entsorgungsdienstleistungen an Private vergeben, als auch dann, wenn sie diese Leistungen selbst erbringen.

5. Gewerbliches „Rosinenpicken“ schadet allen Gebührenzahlern und auch privaten Konkurrenten

Die Erlöse aus „gewerblichen Sammlungen“ kommen nur ihren Veranlassern zugute. Sie fehlen im Gebührenhaushalt und/oder schmälern den Gewinn des privaten Entsorgungsunternehmens, das eine Kommune oder deren Tochtergesellschaft nach einer Ausschreibung mit der Wertstoffentsorgung beauftragt hat. Selbst dann, wenn ein Stadtrat, Gemeinderat oder Kreistag ausdrücklich beschlossen hat, von der Aufstellung von Tonnen für die Altpapierentsorgung abzusehen, etwa weil bei den betroffenen Haushalten der Platz für die Aufstellung der Tonnen fehlt, ist es den Kommunen nach den Vorstellungen des Umweltministeriums verwehrt, gegen Angebote eines Privatunternehmens vorzugehen, das den Bürgern und Bürgerinnen auf eigene Rechnung die Bereitstellung von Altpapiertonnen anbietet. Die jetzt vorliegenden Regelungen sind unpraktikabel und provozieren jahrelange Rechtsstreitigkeiten. Betroffen sind die Bürger und Bürgerinnen in Kommunen aller Größenordnungen: Der „Kampf ums Altpapier“ hat gezeigt, dass ein unkontrollierter Wettbewerb um Wertstoffe aus Privathaushalten den öffentlichen Straßenraum mit uneinheitlichen Sammelbehältern beeinträchtigt und die Anwohner mit zusätzlichen Abholfahrten belastet. Wohngebiete dürfen nicht zu Wettkampfarenen privater Entsorgungsunternehmen werden.

6. Kommunen / öffentlich-rechtliche Entsorger müssen selbst über die Untersagung gewerblicher Sammlungen entscheiden können

Die Kommunen und die öffentlich-rechtlichen Entsorger wenden sich auch gegen die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, nach der die Entscheidung darüber, ob eine gewerbliche Sammlung zulässig ist oder nicht, auf eine „neutrale Stelle“ übertragen werden soll. Eine solche Regelung ist systemfremd und verfassungsrechtlich bedenklich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**24. Eintrittspreise für die Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Rheine
Vorlage: 518 / 10**

2:53:25

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Kulturausschusses ab der Spielzeit 2011/2012 die in der Anlage 1 der Vorlage genannten Eintrittspreise für Theater- und Konzertveranstaltungen der Stadt Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**25. Geschäftsbedingungen für Abonnements und Einzelkarten des Theater- und Konzertangebotes der Stadt Rheine
Vorlage: 519 / 10 / 1**

2:54:10

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Kulturausschusses die als Anlage 1 der Vorlage beigefügten Geschäftsbedingungen für Abonnements und Einzelkarten des Theater- und Konzertangebotes der Stadt Rheine. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle Veranstaltungen mit Beginn der Spielzeit 2011/2012. Gleichzeitig werden die vom Rat der Stadt am 22.02.2005 beschlossenen Geschäftsbedingungen aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

26. Erhöhung der Zügigkeit und Einrichtung einer Dependance der Euregio Gesamtschule
Vorlage: 543 / 10

2:54:50

Herr Mollen führt aus, dass die SPD-Fraktion den vorliegenden Beschlussvorschlag begrüße, weil dadurch dem Elternwillen Rechnung getragen werde. Seine Fraktion stimme dem Vorschlag, zum kommenden Schuljahr die Gesamtschule in Rheine 7-zügig zu führen, aus pragmatischen Gründen zu, obwohl dieser Vorschlag von den ursprünglichen Vorstellungen der SPD-Fraktion abweiche, nämlich eine zweite Gesamtschule in Rheine einzurichten. Die Alternative zum Beschlussvorschlag wäre die Prüfung zur Einrichtung einer zweiten Gesamtschule, die allerdings zu einer zeitlichen Verzögerung führen würde, sodass ein möglicher Einstieg für eine zweite Gesamtschule erst im Schuljahr 2012/2013 machbar wäre. In der Konsequenz würde dieses bedeuten, dass die Gesamtschule im nächsten Jahr wieder nur 5-zügig wäre und 60 Kinder erneut zurückgewiesen werden müssten.

Der jetzige Beschlussvorschlag stelle für die SPD-Fraktion somit nur eine Übergangslösung dar, was auch durch Ziffer 2 des Beschlussvorschlags deutlich werde. Für die Euregio Gesamtschule sei die jetzige Entscheidung eine große Herausforderung, denn es werde ein hohes Engagement vom Lehrerkollegium, aber auch von den Eltern und Kindern erwartet.

Auch Herr Reiske hält den vorliegenden Beschlussvorschlag für die zweitbeste Lösung, sodass seine Fraktion sich bei der Abstimmung hierüber der Stimme enthalten werde. Allerdings bittet er Frau Dr. Kordfelder, vorher über den Änderungsantrag seiner Fraktion abstimmen zu lassen, wonach am Standort der Elisabethschule eine zweite Gesamtschule einzurichten sei.

Herr Reiske gibt den anderen Fraktionen zu bedenken, dass der Rat der Stadt Rheine den Elternwillen zu beachten, zu respektieren und umzusetzen habe. Anhand der Anmeldezahlen zur Gesamtschule könne man feststellen, dass die Gesamtschule in Rheine seit 5 Jahren 8-zügig geführt werden könnte. Insofern stelle die Errichtung einer zweiten Gesamtschule in Rheine kein Problem dar. Seines Erachtens sei diese Entscheidung schon lange überfällig. Bei 2 Gesamtschulen in Rheine gäbe es keine höheren organisatorischen Aufwendungen, wie bei der im Beschlussvorschlag vorgesehenen Dependancelösung an einem zweiten Standort.

Herr Ortel berichtet, dass die Fraktion AFR dem vorliegenden Beschlussvorschlag uneingeschränkt zustimmen werde, denn die Begründung dazu habe Herr Mollen eben geliefert.

Den Ausführungen von Herrn Reiske könne er insofern zustimmen, dass der Elternwille in dieser Angelegenheit seit Jahren keine angemessene Berücksichtigung gefunden habe. Er gibt jedoch zu bedenken, dass Politik und deren Umsetzung immer etwas zu tun hätten mit Augenmaß und Realitätssinn. Insofern sei unter den gegebenen Umständen die Errichtung einer zweiten Gesamtschule in Rheine kurzfristig nicht möglich. Man könne in der Elisabethschule keine 4-zügige Gesamtschule einrichten, denn dann müsste die Euregio Gesamtschule wieder von einer 5-zügigen auf eine 4-zügige Schule zurückgeführt werden, was aufgrund der dortigen Raumkapazitäten nicht zu verantworten wäre.

Bevor eine Entscheidung über die Errichtung einer zweiten Gesamtschule in Rheine getroffen werde, benötige der Rat entsprechend Ziffer 2 des Beschlussvorschlages verlässliche Zahlen über die Schulentwicklung in den nächsten Jahren.

Herr Niehues erklärt für die CDU-Fraktion, dass diese der Vorlage in dem Wissen der schwierigen schulorganisatorischen Nebenwirkungen für die Betroffenen der Gesamtschule zustimmen werde. Die Aufstockung dieser Schule auf eine 7-Zügigkeit sei im Augenblick sachgerecht vor dem Hintergrund der Anmeldezahlen, zumal die 7-Zügigkeit noch nicht die Gesamtstruktur der Rheiner Schulen gefährde. Diese Gefährdung könne aber eintreten, wenn zum jetzigen Zeitpunkt eine zweite Gesamtschule eingerichtet würde, denn diese müsste mindestens 4-zügig sein, sodass ggf. 2 bis 3 weitere Schulen geschlossen werden müssten.

Die CDU-Fraktion werde sich heute jedenfalls nicht für eine zweite Gesamtschule in Rheine festlegen, denn die Zahlen würden diese vor dem Hintergrund des demografischen Wandels nicht hergeben, ebenso wenig hinsichtlich der Differenzierung zwischen Haupt-, Real- und Gymnasialschülern mit deren entsprechenden Prägungen.

Was in den nächsten Jahren in der Schullandschaft passiere, hänge weitestgehend von den Zahlen des neuen Schulentwicklungsplanes bis zum Jahr 2014 ab. Es werde erhebliche Veränderungen in der Schullandschaft durch den demografischen Wandel geben. Aber auch die Schullandschaft im Umland befinde sich in einem Umbruch, denn dort werde an vielen Stellen über die Bildung von Gemeinschaftsschulen, Verbundschulen oder ähnlichen Einrichtungen nachgedacht. Er, Niehues, sei sich ziemlich sicher, dass sich das Potenzial der auswärtigen Schüler für die Gesamtschule ändern werde. Auch könne noch niemand sagen, wie sich die Schullandschaft in 2 bis 3 Jahren auf Landesebene entwickeln werde.

Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag gebe der Rat der Stadt den Schülern in Rheine Perspektiven und Sorge gleichzeitig dafür, dass das bestehende Schulsystem nicht aufgegeben werde, denn auch der Elternwille von Schülern anderer Schulsysteme müsse durch den Rat berücksichtigt werden.

Herr Dr. Winter merkt an, dass bei einer zweiten Gesamtschule nicht nur 8 Züge, sondern 9 Züge erforderlich seien, denn die Euregio Gesamtschule sei als 5-zügige Gesamtschule genehmigt worden. Das bedeute, dass jährlich 270 Anmeldungen für die Gesamtschule garantiert werden müssten, was aus seiner Sicht zumindest unrealistisch sei.

Ferner weist er darauf hin, dass gemäß § 82 Schulgesetz für 5 weitere Jahre auch eine Mindestklassengröße von 28 Kindern garantiert werden müsse, sodass im Sek.-I-Bereich der Gesamtschule mindestens 252 Kinder vorhanden sein müssten. Dieses würden die Schülerzahlen in Rheine nicht zulassen, es sei denn, jedes 2. Kind würde künftig für die Gesamtschule angemeldet, was aus seiner Sicht ebenfalls unrealistisch sei.

Herr Reiske bezieht sich auf eine Auskunft, die seine Fraktion von höherer Ebene erhalten habe, wonach die Bildung einer zweiten Gesamtschule in Rheine zum jetzigen Zeitpunkt zulässig wäre, wenn der politische Wille dieses hergebe. Die große Anzahl der an der Gesamtschule jährlich abgewiesenen Kinder würde eine solche Entscheidung rechtfertigen.

Herr Holtel meint, wenn der Rat dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bildung einer zweiten Gesamtschule folgen würde, bedeute dieses gleichzeitig die Aufgabe des bestehenden Schulsystems in Rheine. Fest stehe auch, dass eine weitere 4-zügige Gesamtschule im Gebäude der Elisabethschule aufgrund der dortigen Raumkapazitäten nicht untergebracht werden könne. Insofern müssten die Grünen eine Aussage dazu machen, welche weiteren Schulen im Falle der Bildung einer zweiten Gesamtschule in Rheine geschlossen werden sollten. Die FDP-Fraktion werde sich in der heutigen Sitzung jedenfalls dem vorliegenden Beschlussvorschlag anschließen und weitergehende Entscheidungen vom neuen Schulentwicklungsplan abhängig machen.

Herr Mollen bittet die Verwaltung, die Aktualisierung des Schulentwicklungsplanes zügig voranzutreiben, damit nicht erst Mitte des Jahres die neuen Zahlen vorliegen würden.

Ferner merkt er an, dass die SPD-Fraktion dem Änderungsantrag der Grünen auf Bildung einer zweiten Gesamtschule heute nicht zustimmen werde, nicht weil man gegen eine zweite Gesamtschule sei, sondern weil sie zum jetzigen Zeitpunkt konzeptionell nicht umgesetzt werden könne. Er gibt zu bedenken, dass es bis zum Schuljahr weder ein pädagogisches Konzept noch ein Raumkonzept hierfür gebe.

Herr Ortel erklärt, wer ungeachtet der Rahmenbedingungen heute eine zweite Gesamtschule fordere, der müsse dann auch feststellen, dass diese nur im Schulzentrum Dorenkamp unter Einbeziehung des Emsland-Gymnasiums entstehen könne. Wenn sich in 2 Jahren aufgrund der neuen Schulentwicklungsplanung herausstellen sollte, dass das Emsland-Gymnasium auf Dauer die erforderliche Zügigkeit nicht mehr erreichen sollte, dann müsse die Stadt als Schulträger entscheiden, welcher sinnvollen Nutzung die freien Raumkapazitäten zugeführt würden. Sollte dann nach wie vor der Bedarf für eine zweite Gesamtschule bestehen, dann könne man eine Erweiterung der Gesamtschule an diesem Standort nicht ausschließen. Wer dieses heute aber schon wolle, der müsse dann auch sagen, welche funktionierende Schule er dann heute schon verdrängen wolle.

Frau Dr. Kordfelder bedauert, dass sie diesen Tagesordnungspunkt nicht ebenfalls zu Beginn der Sitzung vorgezogen habe. Nach der gestrigen Fraktionsvorsitzendenbesprechung sei aber nicht absehbar gewesen, dass unter diesem Tagesordnungspunkt ein weiterer Antrag gestellt werde, der zu diesen kontroversen Diskussionen geführt hätte.

Sie macht deutlich, dass sie über den Antrag der Grünen etwas unglücklich sei, denn die anderen Fraktionen im Rat der Stadt Rheine hätten sich in Abstimmung mit den Beteiligten einvernehmlich für die Dependance einer Gesamtschule am Standort der Elisabethschule entschieden. Wahrscheinlich werde gleich der Antrag der Grünen auf Einrichtung einer zweiten Gesamtschule am Standort der Elisabethschule mehrheitlich abgelehnt, was der Sache letzten Endes nicht gerecht werde. Sie bittet daher Herrn Reiske, noch einmal zu überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, den Antrag für heute zurückzuziehen.

Herr Reiske antwortet, dass die Grünen bei ihrem Antrag auf Einrichtung einer zweiten Gesamtschule am Standort der Elisabethschule verbleiben würden.

Daraufhin lässt Frau Dr. Kordfelder über diesen Antrag abstimmen, der mit 3 Ja-Stimmen, 24 Nein-Stimmen und 15 Stimmenthaltungen mehrheitlich abgelehnt wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Schulausschusses folgenden Beschluss:

1. Die Zügigkeit der Euregio Gesamtschule wird ab dem Schuljahr 2011/12 in der Sekundarstufe I um zwei Züge auf sieben Züge und in der Sekundarstufe II um einen Zug auf drei Züge erhöht.

Der Euregio Gesamtschule werden für die Unterrichtung am Teilstandort Elisabeth-Hauptschule ab dem 01.08.2011 folgende Anzahl von Räumen zur Verfügung gestellt:

Schuljahr 2011/12	7 Unterrichtsräume plus ztw. Nutzung von Fachräumen
Schuljahr 2012/13	9 Unterrichtsräume plus ztw. Nutzung von Fachräumen
ab 01.08.2013	gesamtes Schulgebäude einschl. Mensa und Sporthalle

2. Im Rahmen der neuen Schulentwicklungsplanung für die Jahre 2012 – 2016 wird anhand der langfristigen Schülerzahlprognosen der Bedarf für eine zweite, vierzügige Gesamtschule am Standort Schulzentrum Dorenkamp untersucht.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
 1 Nein-Stimmen
 3 Stimmenthaltung

**27. Leitlinie zur Ausführung der Budgetierung an den Schulen der Stadt Rheine
 Vorlage: 590 / 10**

3:25:15

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt gemäß § 31 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) die „Leitlinie zur Ausführung der Budgetierung an den Schulen der Stadt Rheine“ zur Kenntnis.

28. **22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine,
Kennwort: "Rodder Damm - Süd"**
II. **Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
III. **Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB**
IV. **Feststellungsbeschluss nebst Begründung**
Vorlage: 561 / 10

3:25:45

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwick-
lungsausschusses "Planung und Umwelt"**

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 332/09) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 332/09) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die Umformulierung zum Thema „Übergeordnete Vorgaben“ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch diese marginale Textkorrektur nicht betroffen wird sowie
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Rodder Damm – Süd“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 29. Bebauungsplan Nr.307, Kennwort: "Gewerbepark Rheine R", der Stadt Rheine**
- II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
 - III. Änderungsbeschluss gem. § 4 a Abs. 3 BauGB**
 - IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung**
- Vorlage: 002/10**

3:27:20

Herr Kuhlmann weist ergänzend zur Vorlage darauf hin, dass zwischen dem Kreis, der Naturschutzstiftung, den Technischen Betrieben Rheine AöR und der Stadt Rheine eine gemeinsame Vereinbarung für die Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Querspange und des Regenrückhaltebeckens unterzeichnet worden sei. Diese Vereinbarung sei zwingende Voraussetzung für den Satzungsbeschluss und liege ihm inzwischen von allen Beteiligten unterzeichnet vor. Die BEV-Südfläche sei nach wie vor nicht Bestandteil der Kompensationsflächen und würde dieses, auch wenn es von außen teilweise anders dargestellt werde, auch nicht werden. Der Kreis werde in der Vereinbarung nach wie vor als Baulastträger der Querspange genannt.

Ferner erklärt Herr Kuhlmann in Bezug auf die BEV-Südfläche, dass Stadt und Naturschutzstiftung sich jetzt endgültig über die Vertragsinhalte, wie Umfang des Rückbaues, Art der Pflegemaßnahmen etc., abgestimmt hätten. Daneben habe die Verwaltung gegenüber dem Ministerium und der Bezirksregierung den Antrag auf Förderung aufrechterhalten und die Zusicherung bekommen, dass es hierüber einen Förderbescheid geben werde. Allerdings bleibe der Umfang der Förderung noch abzuwarten. Für den jetzigen Beschluss habe das aber keine Bedeutung, wohl aber für die weitere Diskussion, weil auch die ökologische Aufwertung der Südfläche nach vorne gebracht werden solle.

Herr Holtel stellt fest, dass es bei diesem Bebauungsplan nicht um die Entscheidung gehe, ob auf dem Gelände des ehemaligen Rangierbahnhofes entweder ein Gewerbegebiet oder ein Raum für Ökologie geschaffen werde. Vielmehr sei darüber zu entscheiden, wie viel Gewerbefläche sich die Stadt Rheine im Bereich des ehemaligen Rangierbahnhofes aus ökologischer Sicht und insbesondere auch aus finanziellen Gründen erlauben könne. Spätestens nach den letzten Entscheidun-

gen auf Kreis- und Landesebene sollte der Rat der Stadt Rheine die Gelegenheit zum Umdenken nutzen, denn gestern in den späten Abendstunden habe der Kreistag die Entscheidung getroffen, sich nicht an der Finanzierung der Querspange der K 66 n zu beteiligen. Diese Entscheidung habe zur Folge, dass die Kosten für die Querspange in Höhe von 12 Mio. € von der Stadt Rheine zu tragen seien. Und wenn der Kreis sich an diesen Kosten nicht beteilige, dann sei auch eine Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz fraglich. Leider sei auch die Information über die Kürzung der Städtebaufördermittel in Rheine noch nicht angekommen, zumindest lägen der FDP-Fraktion bisher keine Informationen darüber vor, dass die Städtebauförderungsmittel für Rheine R von 2,839 Mio. € auf 1,449 Mio. € gekürzt worden seien.

Wenn der Rat dann heute den Bebauungsplan 307 beschließe, dann müsse er auch erklären, woher die fehlenden 3,89 Mio. €, die vom Kreis und Land nicht mehr gezahlt würden, herkommen sollten. Ob überhaupt GVFG-Mittel für die Querspange bereitgestellt würden, sei aus heutiger Sicht ebenfalls fraglich.

Zu den ökologischen Problemen im Gewerbepark Rheine R habe die FDP-Fraktion in den bisherigen Ausschusssitzungen bereits umfangreich Stellung bezogen. Diese Problematik sei auch in der Vorlage über mehrere 100 Seiten aufgearbeitet worden und sei auch Bestandteil einer umfangreichen Stellungnahme des NABU.

Die FDP-Fraktion werde jedenfalls aus den vg. Gründen den Bebauungsplan 307, Kennwort: "Gewerbepark Rheine R", weiterhin ablehnen.

Herr Kuhlmann merkt kritisch an, dass Herr Holtel die Verwaltung nicht schon im Vorfeld über den angeblichen Beschluss des Kreistages in Kenntnis gesetzt habe. Dieser Beschluss würde der vom Landrat unterzeichneten gemeinsamen Vereinbarung entgegenstehen, denn der Landrat habe vorgestern eine Erklärung unterschrieben, wonach der Kreis weiterhin Baulastträger der Querspange sei. Damit sei auch die Finanzierung der Straße verbunden. Im Übrigen werde in allen Verträgen von der K 66 n gesprochen und K stehe für Kreisstraße.

Herr Niehues verweist aufgrund der fortgeschrittenen Zeit auf die umfangreiche Stellungnahme der CDU-Fraktion in der letzten Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“. Aus der CDU-Kreistagsfraktion habe er die Rückmeldung erhalten, dass der Antrag der Grünen auf Aufgabe der K 66 n keine Zustimmung gefunden habe. Daher interpretiere er die Rechtslage ebenso wie Herr Kuhlmann. Über die Finanzierung der Querspange über den Kreisanteil hinaus sollte man nach Rechtskraft des Bebauungsplanes sprechen.

Herr Reiske erinnert an die sehr intensiven und kontroversen Diskussionen zu Rheine R in den letzten 10 Jahren. Seitdem habe sich viel getan. Er persönlich würde sich wünschen, dass das Gewerbegebiet am Wasserturm ende, sodass man auf die Querspange verzichten könne. Bei einer schwachen Entwicklung des Gewerbegebietes könne dieser Wunsch immer noch realisiert werden. Er werde sich jedenfalls bei der heutigen Abstimmung der Stimme enthalten. Herr Grawe werde dem Beschlussvorschlag zustimmen und Herr Mau werde ihn ablehnen.

Herr Kuhlmann weist darauf hin, dass er sich soeben die Beratungsvorlage des Kreises angesehen habe. Daraus sei nicht ersichtlich, dass die K 66 n aufgelöst worden sei.

Herr Roscher stellt fest, dass die Stadt Rheine dringend zusätzliche Gewerbeflächen benötige. Hierzu diene der vorliegende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbepark Rheine R". Wenn dieses Gewerbegebiet dann später erschlossen werde, benötige man auch eine Entlastung für die Hauenhorster Straße. Lt. bestehenden Gutachten sei die geplante Querspange an der vorgesehenen Stelle die günstigste durchführbare Möglichkeit. Aus diesem Grunde werde die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag heute auch zustimmen.

Herr Holtel kritisiert, dass die Verwaltung in der heutigen Sitzung nichts zur Kürzung der Städtebaufördermittel gesagt habe, die bereits seit Mitte Juni 2010 bei der Bezirksregierung thematisiert werde.

Herr Kuhlmann antwortet, dass die Stadt Rheine hierzu sogar eine Petition auf den Weg gegeben habe.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 004/09) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 004/09) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	36 Ja-Stimmen
	5 Nein-Stimmen
	1 Stimmenthaltung

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die geringfügige Reduzierung der Fläche, die gekennzeichnet ist als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, durch die Umformulierung der textlichen Festsetzung Nr. 1.8 „Artenschutz“ sowie die Änderung und Ergänzung von textlichen Hinweisen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch die lediglich klarstellenden Hinweise bzw. durch diese marginale Korrekturen nicht unmittelbar betroffen wird sowie
- c) die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der o.g. Änderung ebenfalls zugestimmt haben bzw. diese gefordert haben.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebene Änderung des Entwurfes des Bebauungsplanes nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 514) wird der Bebauungsplan Nr. 307, Kennwort: "Gewerbepark Rheine R", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen
5 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

- 30. 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 135,
Kennwort: "Germanenallee", der Stadt Rheine**
**II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"**
III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 484 / 10

3:40:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 316/09) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 316/09) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die voll

ständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die textlichen Änderungen zu den Themen „Anpassung an Regionalplan“, „Ausschluss von Einzelhandel“ und „Versickerung des Regenwassers“
die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch diese marginalen Textkorrekturen nicht betroffen wird sowie
- c) die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den o.g. Änderungen zugestimmt haben.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebenen Änderungen des Entwurfes der Bebauungsplanänderung/-ergänzung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950)

wird die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 135, Kennwort: „Germanenallee“, der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 7. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 135, Kennwort: "Germanenallee", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 31. 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182, Kennwort: "Baarentelgen Nord-Ost", der Stadt Rheine**
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB
IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 532 / 10

3:40:45

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Änderungsbeschluss gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 4 BauGB wird festgestellt, dass

- a) durch die ergänzenden Festsetzungen zu baulichen Anlagen in der Anbauverbotszone und zur Zustimmungspflicht der Wehrbereichsverwaltung sowie durch die Umwandlung der Entsorgungs- in eine Freihaltefläche, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- b) die Öffentlichkeit durch die marginalen Korrekturen nicht unmittelbar betroffen wird sowie
- c) die Interessen anderweitiger Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch diese Änderung nicht berührt werden.

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die unter Punkt a) beschriebenen Änderungen des Entwurfes der Bebauungsplanänderung nach den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeit) und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950)

wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182, Kennwort: "Baarentelgen Nord-Ost", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182, Kennwort: "Baarentelgen Nord-Ost", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 32. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine**
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 547 / 10

3:41:25

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 232/10) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 231/10) § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß den §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) wird 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 303, Kennwort: "Gellendorfer Mark-Süd", der Stadt Rheine der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan widerspricht und demzufolge einer Anpassung im Wege der Berichtigung, ohne weiteren politischen Beschluss bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 33. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268, Kennwort: "Elsa-Brändström-Weg", der Stadt Rheine**
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 548 / 10

3:42:05

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses „Planung und Umwelt“ folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268, Kennwort: "Elsa-Brändström-Weg", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

34. Anfragen und Anregungen

3:42:55

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Ende des öffentlichen Teils: 19:50 Uhr

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Theo Elfert
Schriftführer